



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



 **Kanton Zürich
Amtsblatt**

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 25.09.2020

Meldungsnummer: KK04-0000014648

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Riesbach-Zürich, Kreuzstrasse 42, 8008 Zürich

Kollokationsplan und Inventar Silbury Schweiz GmbH in Liquidation

Schuldner:

Silbury Schweiz GmbH in Liquidation

CHE-474.796.517

Florastrasse 58

8008 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 15.10.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 05.10.2020

Auflagestelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Riesbach-Zürich

Kreuzstrasse 42, P.O.B. , 8034 Zürich

8008 Zürich

Kontaktstelle für Beschwerden:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Zürich rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

Beim Bezirksgericht Zürich als Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die Ausscheidung der Kompetenzstücke.

Beim Konkursamt Riesbach-Zürich:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche;

- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren

Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.